

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Stand November 2019

### 1. Netzanschluss ab Niederspannungsnetz (§§ 5 – 9 NAV)

- 1.1. Die Herstellung und Veränderung sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH (nachfolgend STW genannt) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Die STW können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und STW sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet den STW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der STW veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.4. Der Anschlussnehmer erstattet den STW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5. Die STW sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Berechnung erfolgt entsprechend beiliegendem Preisblatt (Punkt 1.4).
- 1.6. Der Anschlussnehmer hat einen geeigneten Hausanschlussraum zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum ist unmittelbar an der erschließungsseitig (Abzweigstelle der Hauptleitung), gelegenen Außenwand vorzusehen.
- 1.7. Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber zur Ab- und Auslesung der Mess-einrichtungen in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen einen Strom- und Telefonanschluss einschließlich der für den Betrieb dieser Einrichtung erforderlichen Energie kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

### 2. Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (§ 11 NAV)

- 2.1. Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der absetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 2.2. Der Anschlussnehmer zahlt den STW einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

### 3. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 3.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicke, es sei denn, dass im Netzanschlussvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen sowie eine Erhöhung der Leistung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 3.3. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

### 4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- 4.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Punkt 1. Ziffern 1.3. und 1.4. oder Punkt 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, können die STW angemessene Vorauszahlungen verlangen.
- 4.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die STW auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.



## Versorgung mit elektrischer Energie

---

### 5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 5.1. Die Inbetriebsetzung bis zur Hausanschlussicherung erfolgt durch die STW bei Einbau der Messeinrichtung. Die Inbetriebsetzung der dieser Hausanschluss-icherung nachgelagerten Installation erfolgt durch das Installationsunternehmen.
- 5.2. Der Anschlussnehmer erstattet den STW die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der STW veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 5.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt.
- 5.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### 6. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 6.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder dem Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 6.3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

### 7. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

- 7.1. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

### 8. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

- 8.1. Die technischen Anforderungen der STW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der STW festgelegt.

### 9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 9.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die da durch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 9.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

### 10. Inkrafttreten

- 10.1. Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung am 01.07.2012 in Kraft.  
**Stand:** zuletzt geändert durch Art. 1.5 und 4 vom 1.11.2019.

## Versorgung mit elektrischer Energie

### Preisblatt - Preisstand November 2019 zu den Ergänzenden Bedingungen STW zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

#### 1. Netzanschlusskosten (Punkt 1; Ziffer 1.3 der Ergänzenden Bedingungen)

##### 1.1. Erdkabelanschlüsse:

Kategorie I: Neubaugebiet - Anschluss im Zuge der Erschließung

Kategorie II: Nachträglicher Anschluss (erneuter Strassenaufbruch)

	Netto € (o. MwSt.)	Brutto € (incl. 19 % MwSt.)
<b>Kat. I</b>		
Grundbetrag für Anschlüsse bis 30 kW	975,00	1.160,25
Grundbetrag für Anschlüsse über 30-80 kW	1.250,00	1.487,50
<b>Kat. II</b>		
Grundbetrag für Anschlüsse bis 30 kW	1.575,00	1.874,25
Grundbetrag für Anschlüsse über 30-80 kW	1.850,00	2.201,50
Leitungskosten je Meter Anschlusslänge		
bis 30 kW	11,00	13,09
über 30-80 kW	18,50	22,02
Erdarbeiten je Meter Anschlusslänge (bei gemeinsamer Ausführung mit weiteren Versorgungssystemen der STW wird auf die Erdarbeiten ein Nachlass von 25% gewährt)	75,00	89,25
Kernbohrung/Mauerdurchbruch DN 100	120,00	142,80
Nachlass für Ausführung der Tiefbauleistungen im öffentlichen Bereich der Eigenleistung		
Kat. I	400,00	476,00
Kat. II	1.000,00	1.190,00

	Netto € (o. MwSt.)	Brutto € (incl. 19 % MwSt.)
<b>1.2. Freileitungsanschlüsse</b>		
Dachständerhausanschluss 30 kW	895,00	1.065,05
Dachständerdoppelhausanschluss, 2 x 30 kW		
je Hausanschluss	680,00	809,20
je zusätzliches Spannfeld	520,00	618,80
Dachständerhausanschluss bis 50 kW	1.095,00	1.303,05
<b>1.3. Erdkabelanschluss im Freileitungsnetz</b>		
Grundbetrag bis 30 kW	1.950,00	2.320,50
Leitungskosten je Meter Anschlusslänge	11,00	13,09
Erdarbeiten je Meter Anschlusslänge	75,00	89,25
Kernbohrung/Mauerdurchbrüche DN 100	120,00	142,80
<b>1.4. Veränderung von bestehenden Anschlüssen</b>		
Rückbau/Stilllegung von Freileitungsanschlüssen	875,00	1.041,25
Versetzen eines Freileitungsanschlusses	1.375,00	1.636,25
Versetzen eines Ankers am Freileitungsanschlusses	275,00	327,25
Verstärkung eines Freileitungsanschlusses auf max. 50 kW	830,00	987,70
Nachträgliches Abdichten des Dachständerrohres gegen Kondenswasser	275,00	327,25
Dachständer verahren	270,00	321,30
Vorübergehendes Isolieren einer Freileitung		
für die ersten 3 Monate	320,00	380,80
ab dem vierten Monat für jeden Folgemonat	50,00	59,50

	Netto € (o. MwSt.)	Brutto € (incl. 19 % MwSt.)
Abtrennung/Stilllegung Erdkabelstrom-anschluss ohne Tiefbauarbeiten	150,00	178,50
Tiefbauarbeiten zur Abtrennung/Stilllegung	1.500,00	1.785,00
Erschließungskosten für einen abgetrennten Anschluss	350,00	416,50
<b>1.5. Sonstige</b>		
Teilleistungspauschale	150,00	178,50
bei Unterbrechung von Anschluss- u. Montagearbeiten auf Veranlassung des Anschlussnehmers sowie bei vergeblicher Terminvereinbarung		
Ausführen von Schalthandlungen		
in Kundenanlagen (Aus- und Wiedereinschaltung) in der Zeit von Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	270,00	321,30
Zulage für die Zeit außerhalb Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	135,00	160,65
Baustromanschluss Erdkabel		
bis 30 kW incl. Rückbau, ohne Erdarbeiten	240,00	285,60
bis 100 kW, dto., mit Wandlermessung	270,00	321,30
Baustromanschluss Freileitung		
bis 30 kW, incl. Rückbau	250,00	297,50
Nachlass je Anschluss, bei gleichzeitiger Montage von mehr als 3 Anschlüssen	40,00	47,60
Nachlass je Anschluss bei vorhandener Messeinrichtung	50,00	59,50
Umklemmen provisorischer Baustromanschlüsse im Zuge der Herstellung des Hausanschlusses auf dem Kundengrundstück	65,00	77,35
Zweispartenhauseinführung Strom/TK	250,00	297,50
Wanddurchführung für TK-Kabel	130,00	154,70

	Netto € (o. MwSt.)	Brutto € (incl. 19 % MwSt.)
<b>2. Baukostenzuschüsse</b>		
<b>2.1. Punkt 2 der Ergänzenden Bestimmungen</b>		
Baukostenzuschuss für den Teil der Leistungsanforderung über 30 kW		
<b>Versorgung aus dem Niederspannungsnetz:</b>		
<b>je kW Anschlussleistung</b>	<b>97,75</b>	<b>116,32</b>
<b>3. Inbetriebsetzungskosten (Punkt 5 der Ergänzenden Bedingungen)</b>		
Inbetriebsetzungspauschale	<b>wird nicht berechnet</b>	
Die erstmalige Inbetriebsetzung einer neu erstellten Anlage ist kostenfrei. Werden zur Inbetriebsetzung, auf Grund von Mängeln, die nicht von den Stadtwerken zu vertreten sind, weitere Gänge zu der Anlage des Anschlussnehmers notwendig, so wird für den entstehenden Aufwand jedes weiteren Versuchs der Inbetriebsetzung nachfolgende Pauschale in Rechnung gestellt.		
Vergebliche Inbetriebsetzung <b>Zone 1</b>	80,00	95,20
<b>Zone 2</b>	130,00	154,70
<b>4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Punkt 6 und 9 der Ergänzenden Bedingungen)</b>		
Mahnkosten	4,00	4,00 <sup>1</sup>
Sperren, Inkasso im Netzgebiet <b>Zone 1*</b> , in der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	100,00	100,00 <sup>1</sup>
Sperren, Inkasso im Netzgebiet <b>Zone 1*</b> , außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	135,00	135,00 <sup>1</sup>
Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Sperren, Inkasso im Netzgebiet <b>Zone 1*</b>	80,00	80,00 <sup>1</sup>
Sperren, Inkasso im Netzgebiet <b>Zone 2*</b> , in der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	150,00	150,00 <sup>1</sup>
Sperren, Inkasso im Netzgebiet <b>Zone 2*</b> , außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	205,00	205,00 <sup>1</sup>

	Netto € (o. MwSt.)	Brutto € (incl. 19 % MwSt.)
Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Sperren, Inkasso im Netzgebiet <b>Zone 2*</b>	130,00	130,00 <sup>1</sup>
Entsperren im Netzgebiet <b>Zone 1*</b> , in der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	100,00	119,00
Entsperren im Netzgebiet <b>Zone 1*</b> , außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	135,00	160,65
Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Entsperren im Netzgebiet <b>Zone 1*</b>	80,00	95,20
Entsperren im Netzgebiet <b>Zone 2*</b> , in der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	150,00	178,50
Entsperren im Netzgebiet <b>Zone 2*</b> , außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	205,00	243,95
Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Entsperren im Netzgebiet <b>Zone 2*</b>	130,00	154,70

### 5. Umsatzsteuer

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich und für brutto inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, z. Zt. 19 %.  
Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

\* Zone 1: Netzgebiet Schwäbisch Hall, Rosengarten, Michelbach, Michelfeld und Untermünkheim  
Zone 2: Netzgebiet Mainhardt und Wüstenrot